

Neustrukturierung von ZEW und ZEfA

Errichtung der „Gemeinsamen Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur“

Der Senat der Carl-von Ossietzky Universität hat auf seiner Sondersitzung am 21. Dezember 1994 den folgenden Beschluß gefaßt:

1. Aufhebung bisheriger zentraler Einrichtungen:

Die beiden Zentralen Einrichtungen

- Zentrale Einrichtung für wissenschaftlich-technische Ausstattung (ZEfA)
- Zentrale Einrichtung Werkstätten (ZEW)

werden zusammengelegt.

2. Errichtung einer Gemeinsamen Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)

Es wird die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)" der Fachbereiche 7, 8 und 9 eingerichtet entsprechend § 114 NHG.

3. Überführung von ZEfA und ZEW in eine Gemeinsame Betriebseinrichtung

Die ZEfA und die ZEW werden in die

"Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)"

überführt.

4. Aufgaben der Gemeinsamen Betriebseinrichtung

Die Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI) betreibt Dienstleistungseinrichtungen zur Ver- und Entsorgung (Materialwirtschaft) und zur Entwicklung, Erstellung und Reparatur von Geräten/Anlagen und Herstellung von Präsentationsmedien. Insbesondere hat sie die folgenden Aufgaben:

- a) Betrieb der wissenschaftlichen Werkstätten
- b) Betrieb der Beschaffungs- / Vergabestelle
- c) Materialwirtschaft / Laborver- und entsorgung
- d) Instandhaltung und techn. Verwaltung von wissenschaftlichen Geräten, Anlagen und Laboreinbauten
- e) Dienstleistungen im Bereich "Präsentationstechniken"
- f) Arbeits- und Umweltschutz
Soweit sie den Betrieb von naturwissenschaftlichen Laboratorien und vergleichbaren Einrichtungen betreffen.
- g) Beratung in allen die Gerätewirtschaft, den Laborbau bzw. -betrieb betreffenden Angelegenheiten

5. Ordnung der Gemeinsamen Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)

Die Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur erfüllt ihre Aufgaben nach Maßgabe der beiliegenden Ordnung.

6. Weitere Regelungen

a) Beschaffungsstelle:

Der Zuschnitt der Aufgaben der Beschaffungsstelle wird hinsichtlich der haushaltsrechtlichen Folgen überprüft. Der Präsident, G. Rother und F. Bader werden das weitere Vorgehen besprechen.

b) Nutzungsordnungen für die GBI

Der Leiter/die Leiterin der GBI wird beauftragt, innerhalb von sechs Monaten nach Errichtung der GBI dem Nutzerrat die Entwürfe für Nutzungsordnungen der Abteilungen vorzulegen. Die Nutzungsordnungen müssen eine Kostenabrechnung für jede Dienstleistung der GBI derartig vorsehen, so daß die Sachkosten, die unmittelbaren Personalkosten, die unmittelbaren Gerätenutzungskosten sowie der Anteil an den Gemeinkosten ermittelt werden können.

Der Leiter/die Leiterin ist verpflichtet, nach den Nutzungsordnungen spätestens ein Jahr nach Errichtung der GBI zu verfahren. Falls bis dahin die Beratung der Nutzungsordnungen noch nicht abgeschlossen sein soll, muß der Leiter Vorläufige Nutzungsordnungen in Kraft setzen, die die obengenannten Bedingungen erfüllen.

c) Eigencontrolling:

Spätestens zum 31.12.1996 wird die Einrichtung und die Ordnung durch Eigencontrolling (im umfassenden Sinne) überprüft.

d) Erläuterung zum 2. Satz des Absatzes 4 von § 2 der „Vorläufigen Ordnung“:

Wenn sich Zuschnitte von Arbeitsplätzen verändern, ist dies mit den Betroffenen zu besprechen

Der Präsident

Prof. Dr. Daxner

- Anlagen:
1. Vorläufige Ordnung für die „Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wissenschaftliche Infrastruktur (GBI)“
 2. Gesprächsergebnis zu Ziff.6, Buchstabe a)

Der Senat der Carl-von-Ossietzky Universität hat auf seiner Sitzung am 21. Dezember 1994 die folgende Ordnung für die „Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)“ beschlossen:

Vorläufige Ordnung für die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)"

§ 1

Aufgaben

- (1) Die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur (GBI)" betreibt Infrastruktureinrichtungen für Lehre und Forschung, insbesondere für die naturwissenschaftlichen Fachbereiche, das ICBM und andere experimentell arbeitenden Organisationseinheiten.

In den Infrastruktureinrichtungen werden u.a.

- Geräte, Anlagen und Laboreinbauten erstellt und repariert
- Geräte, Anlagen und Verbrauchsmaterialien beschafft,
- die Labore und vergleichbare Einrichtungen ver- und entsorgt,
- Materiallager betrieben und der Warenfluß in die Einrichtungen sichergestellt.
- Präsentationstechniken zur Verfügung gestellt
- Aufgaben im Bereich Arbeits- und Umweltschutz insbesondere für den Laborbetrieb wahrgenommen

- (2) Die Aufgaben werden wahrgenommen, soweit Personal und sächliche Mittel zur Verfügung stehen. Die "Gemeinsame Betriebseinrichtung für techn.-wiss. Infrastruktur" ist zu Dienstleistungen für alle Organisationseinheiten der Universität verpflichtet. Der Umfang der Dienstleistungen wird entsprechend den vorhandenen Ressourcen immer dann überprüft, wenn neue Abnehmer dazukommen. Im Einzelnen können Art und Umfang der Dienstleistung sowie Entgeltregelungen in Benutzungsordnungen geregelt werden. Dabei wird sichergestellt, daß alle Organisationseinheiten in gleicher Weise behandelt werden. Entgeltregelungen können Gemeinkosten-anteile einbeziehen. Die Abschöpfung von Gewinnen, insbesondere zu Gunsten der Fachbereiche 7, 8 u. 9, ist unzulässig.